



Stadtverwaltung Trier Tiefbauamt / Straßenverkehrsbehörde

Zimmer 114

Datum 30.01.2019

Auskunft erteilt Herr Christopher Schreiner

Telefon: 0651/718-2365

Telefax: 0651/718-2368

E-Mail: christopher.schreiner@trier.de

Jutta Merten
Christopher Schreiner
Andreas Peters

Tiefbauamt / Straßenverkehrsbehörde Trier
Tiefbauamt / Straßenverkehrsbehörde Trier
Arbeitsgemeinschaft Trierer Karneval e.V.

Karnevalsumzüge / Rosenmontagsumzüge in Trier-Stadt

Es gilt der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in der korrigierten Fassung vom 22.10.2018 sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich muss für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet.
Die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis umfasst nicht den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge.
- Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartgenehmigten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h und entsprechender Kennzeichnung muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein.
- Jede nicht zugelassene Zugmaschine hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen.
- Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig.

Die am Karnevalsumzug / Rosenmontagszug teilnehmenden Fahrzeuge sind in verschiedene Kategorien einzuteilen.

- 1 Fahrzeuge ohne Veränderungen gegenüber dem Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr (z. B. Begleitfahrzeuge, Bagage-Fahrzeuge etc.). Hier sind keine besonderen Prüfungen erforderlich.

- 2 Fahrzeuge mit Dekoration (Aus- und Anbauten) ohne wesentliche Veränderungen ¹⁾ auf denen keine Personen befördert werden.

Hier ist im Rahmen der Einlasskontrolle eine äußerliche Sichtprüfung (objektive Verkehrssicherheit) der Auf- und Anbauten zur Vermeidung einer eventuellen der Gefährdung von Zugteilnehmern und Zuschauern durchzuführen.¹

- 3 Fahrzeuge mit Dekoration (Aus- und Anbauten) ohne wesentliche Veränderungen ¹⁾ auf denen Personen befördert werden.

Hier ist zusätzlich zu Kategorie 2 eine Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen für Personenbeförderung vorzunehmen (Ein-/Ausstieg, Brüstungen, Haltevorrichtungen).

- 4 Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden ¹⁾ unabhängig davon ob auf diesen Personen befördert werden oder nicht.

Hier muss die Verkehrssicherheit durch ein entsprechendes Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen (Muster siehe Merkblatt) nachgewiesen werden.

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sind grundsätzlich die Fahrzeughalter und die Fahrzeugführer verantwortlich. Auf diese Verantwortung wird der Zugteilnehmer bei Antragstellung zur Teilnahme am Karnevalsumzug / Rosenmontagszug durch den Veranstalter hingewiesen. Das o.a. Merkblatt steht jedem Teilnehmer rechtzeitig vor Veranstaltung zur Verfügung.

Darüber hinaus findet vor dem Rosenmontagsumzug in der Innenstadt ein Informationsabend der ATK statt, auf dem die Zugteilnehmer nochmals auf die Bestimmungen des Merkblattes hingewiesen werden. Zusätzliche Auflagen wie Sicherungspersonal an bzw. um das Fahrzeug und Verhalten der Zugteilnehmer, insb. der Fahrer, werden hier nochmals erörtert. **In 2019 ist die Teilnahme an dieser Veranstaltung auch für Nichtmitglieder der ATK möglich.**

¹ **Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.**

Unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn im Aufstellbereich, sollten durch einen aaSoP (amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer) / Prüfsachverständigen / Prüflingenieur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und Mitarbeitern der Straßenverkehrsbehörde (sofern eine gesonderte Abnahme erfolgt) die Fahrzeuge einer Sichtprüfung unterzogen werden. Hierbei werden folgende Punkte beachtet:

1. Sind im Rahmen der äußerlichen Sichtprüfung am Fahrzeug offensichtliche Mängel in Bezug auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit erkennbar.
2. Besteht der geforderte Versicherungsschutz für die Teilnahme am Rosenmontagszug.
3. Sind die Fahrzeuge, sofern erforderlich, zugelassen.
4. Sind am Fahrzeug offensichtliche Veränderungen an Bauteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, vorgenommen worden.
5. Werden durch An- und Aufbauten die zulässigen Abmessungen, Achslasten und das Gesamtgewicht wesentlich überschritten.
6. Bei wesentlichen Veränderungen am Fahrzeug (siehe Punkt 4 und 5) wird die Vorlage eines Gutachtens über die Verkehrssicherheit gefordert.
7. Die Ergebnisse der Überprüfung werden entsprechend protokolliert.

Hierzu ist dem Erlaubnisbescheid ein einheitliches Formular (Abnahmeprotokoll) beigefügt, dieses sollte grundsätzlich verwendet und im Anschluss aufbewahrt werden.

Sollte eine der zuvor genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird dieses Fahrzeug von der Teilnahme am Karnevalsumzug / Rosenmontagszug ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Teilnahme erfolgt in Zusammenarbeit der fachkundigen Person [aaSoP (amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer) / Prüfsachverständigen / Prüflingenieurs] mit dem Veranstalter und der Straßenverkehrsbehörde (optional).

